

Kompetent informiert

Verlässliche und konstruktive FBP-Regierungsarbeit

SCHAAN – Vizeregierungschef Martin Meyer informierte am Mittwoch im Rahmen einer Veranstaltung der Senioren in der FBP über die Arbeit in der Regierung.

Die FBP ist seit dem 25. März 2009 als Juniorpartnerin mit Martin Meyer und Aurelia Frick in der Regierung vertreten. Das Fazit von Martin Meyer: «Wir sind gut gestartet. Es war bisher eine intensive und anspruchsvolle Zeit. Wir sind ein zuverlässiger Partner und bringen uns konstruktiv in die Regierungstätigkeit ein.»

Bei seinen Ausführungen über das Arbeitsverhältnis in der Regierung, kam dabei klar zum Ausdruck, dass die zwei FBP-Regierungsmitglieder sich für eine sachorientierte Politik innerhalb der Regierung einsetzen. Nach Aussage von Martin Meyer sei es nicht sein Stil, derzeit Wahlkampf zu betreiben. Dies sei nicht im Interesse der Wählerinnen und Wähler. Im Vordergrund stehe für ihn die Arbeit zum Wohle des Landes. Es gehe ihm deshalb auch nicht darum, die allfälligen

sachpolitischen Differenzen aus der Regierung in die Öffentlichkeit zu tragen. Es sei sein Wille, konstruktiv und zuverlässig in dieser Regierung zu arbeiten, so die Aussage von Martin Meyer.

Regieren in der Finanz- und Wirtschaftskrise

Bei seiner Analyse der Regierungstätigkeit kam Martin Meyer auf die Finanz- und Wirtschaftskrise zu sprechen, wobei er betonte, dass Liechtenstein zur Bewältigung der Krise gegenüber anderen Staaten eine gute Ausgangslage habe: Das Land verfügt über eine Reserve von 1,6 Milliarden, es waren keine staatlichen Konjunkturprogramme oder Rettungspakete für die Banken nötig, der Arbeitsmarkt zeigt sich robust mit einer Arbeitslosenquote von 3 Prozent und die Jugendarbeitslosigkeit konnte aufgrund verschiedener getroffener Massnahmen verbessert werden. Gemäss Ausführungen von Martin Meyer sei allerdings klar, dass die Krise noch nicht vorbei ist und dass es diesbezüglich

auch branchenspezifische Unterschiede gebe.

500 000 Franken Vermögensverlust pro Tag

Die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise führen weiters dazu, dass die Regierung für das nächste Jahr ein Defizit von 180 Millionen Franken budgetiert hat. Legt man diesen Betrag auf die Tage des Jahres um, so ist das für jeden Tag ein Defizit von 500 000 Franken.

Martin Meyer kam dann auf die Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkrise zu sprechen.

Um Wirtschaftswachstum zu generieren, sollte nach Meinung von Martin Meyer möglichst rasch die geplante Steuerreform umgesetzt werden, die insbesondere den Unternehmen zugute kommt. Die Verwaltung müsse zudem effizienter werden, und weiters müsse über neue Geschäftsmöglichkeiten nachgedacht werden, so die Ausführungen des Vizeregierungschefs. In der Aussenpolitik ist nach Ansicht von Martin Meyer ein



Martin Meyer stand den Senioren in der FBP Rede und Antwort.

gutes Verhältnis zur Schweiz von essenzieller Bedeutung für das Land.

Wie weiter mit der FMA?

Die anschliessende Diskussionsrunde mit dem Vizeregierungschef wurde rege genutzt. Ein zentrales Thema war einerseits die Verkehrsproblematik im Unterland, insbesondere in Nendeln und Schaanwald. Andererseits verwies ein Diskussions Teilnehmer auf die Autobahn A13 auf der Schweizer Rheinalseite, von der unser Land stark profitiert, ohne einen einzigen Franken dafür investiert zu haben. Stark hinterfragt und kritisiert wurde in der Diskussion die FMA mit dem Millionenmietvertrag, dem Jahr für Jahr stei-

genden Finanzbedarf und dem aufgeblähten Personalbestand. Es wurde darauf hingewiesen, dass diesbezüglich dringend etwas unternommen werden müsse. Weitere Diskussionspunkte waren die aktuelle Asylproblematik, das Schulzentrum Unterland II (SZU II) sowie der geplante Neubau des Landesspitals.

Die Veranstaltung mit dem Vizeregierungschef hat gezeigt, dass die beiden Regierungsräte der FBP, Martin Meyer und Aurelia Frick, in der Regierung einen wichtigen Beitrag zum Wohl des Landes leisten. Sie sind kompetent, kooperativ und tragen wesentlich zur guten Arbeitsweise der Koalitionsregierung bei. (Senioren in der FBP)



Ratgeber

Heute: Steuerrecht

«Mietträge sind in Liechtenstein steuerfrei!» Diese Information gilt als allgemein bekannt. Es stellt sich die Frage, ob sie tatsächlich richtig ist.

Mietträge sind in Liechtenstein nicht generell steuerbefreit, sondern ist darauf in der Regel keine Erwerbssteuer zu bezahlen. Von der Erwerbssteuer sind nämlich Erträge des Vermögens ausgeschlossen, auf welches der Steuerpflichtige die Vermögenssteuer entrichtet (Art. 45 Abs. 1 Bst. a des Liechtensteinischen Steuergesetzes; SteG).

Nach dieser Bestimmung sind nicht nur Mietträge steuerbefreit, sondern alle Erträge, welche das Vermögen einer in Liechtenstein steuerpflichtigen Person abwirft. Dazu gehören neben Mietträgen auch Erträge, welche Bankvermögenswerte, wie z.B. Aktien oder Obligationen, abwerfen, Erträge des eigenen Unternehmens, also die Ausschüttungen, die man aus dem eigenen Unternehmen an den Inhaber ausrichtet, oder Zinsen, die für ein Darlehen bezahlt werden. Voraussetzung für die Erwerbssteuerfreiheit ist, dass der Steuerpflichtige den ertragsabwerfenden Vermögenswert in seiner Steuererklärung als Vermögen deklariert hat. Nicht vorausgesetzt ist, dass für diesen Vermögenswert auch tatsächlich eine Vermögenssteuer anfällt. Eine Vermögenssteuer fällt z.B. dann nicht an, wenn der entsprechende Steuerwert unter dem steuerfreien Vermögensbetrag (bei steuerpflichtigen Ehegatten 140 000 Franken, bei den übrigen Steuerpflichtigen 70 000 Franken) liegt. Dies ist häufig dann der Fall, wenn es sich beim entsprechenden Vermögenswert um eine Liegenschaft handelt, deren Steuerwertschätzung schon lange zurückliegt und entsprechend tief ist, und/oder sie hypothekarisch relativ hoch belastet ist.

Bei Grundstücken gilt nach wie

In dieser Rubrik veröffentlicht das «Liechtensteiner Volksblatt» in Zusammenarbeit mit der Mayer+Roth Rechtsanwälte AG in Triesen Beiträge zu verschiedenen juristischen Themen.

Steuerfreie Mieterträge

vor, dass der Steuerschätzwert wesentlich unter dem tatsächlichen Verkehrswert angenommen wird. So kann ein Grundstück, das einen Verkehrswert von über 1 Million Franken hat, einen Steuerschätzwert von wenigen Tausend Franken haben. Der Wert des auf dem Grundstück errichteten Gebäudes wird von der Steuerverwaltung in letzter Zeit wesentlich näher am tatsächlichen Verkehrswert geschätzt.

Vermögens- und Erwerbssteuer vs. Kapital- und Ertragssteuer

Weitere Voraussetzung für die Erwerbssteuerfreiheit von Vermögenserträgen, wie z.B. Mietträgen, ist, dass die steuerpflichtige Person auch der Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegt. Als unpräzise Faustregel gilt: Natürliche Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein, also die Einwohner Liechtensteins, zahlen Vermögens- und Erwerbssteuer, die juristischen Personen mit Sitz in Liechtenstein, also die in Liechtenstein tätigen Unternehmen, z. B. Aktiengesellschaften (AG) oder Anstalten, zahlen keine Vermögens- und Erwerbssteuer, sondern eine Kapital- und Ertragssteuer. Von letzterer Aussage gibt es vor allem eine wichtige Ausnahme: Nicht kapital- und ertragssteuerpflichtig, sondern vermögens- und erwerbssteuerpflichtig sind Unternehmen, die kein sogenanntes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe in Liechtenstein betreiben. Als Gewerbe gilt jede selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit, wobei die Gewinnstrebigkeit nicht vorausgesetzt ist (Art. 42 Abs. 3 Öffentlichkeitsregisterverordnung; ÖRegV). Jedes Unternehmen, das in diesem Sinne gewerblich tätig ist, zahlt also nicht eine Vermögens- und Erwerbssteuer, sondern eine Kapital- und Ertragssteuer. Die Ertragssteuer wird auf dem jährlichen Reinertrag erhoben (Art. 77 Abs. 1 SteG). Der Reinertrag wird berechnet aus der Summe sämtlicher Erträge des Unternehmens, also nicht nur aus den Erträgen aus der eigentlichen Geschäftstätigkeit, sondern auch aus Erträgen des eigenen Vermögens, wie z.B. Mietträge, abzüglich aller geschäftsmässig begründeten Aufwendungen. Bei Unternehmen, die der Kapital-

und Ertragssteuer unterliegen, sind also Mietträge und auch andere Vermögenserträge nicht steuerfrei.

Steuerfreie Mieterträge bei Unternehmen?

Es stellt sich daher die Frage, ob Unternehmen grundsätzlich nicht von der Steuerfreiheit von Vermögenserträgen profitieren können. Unternehmen zahlen dann keine Steuern auf ihre Vermögenserträge, wenn sie nicht der Kapital- und Ertragssteuer, sondern der Vermögens- und Erwerbssteuer unterliegen. Gemäss Steuergesetz ist dies von Gesetzes wegen dann der Fall, wenn ein Unternehmen nicht gewerblich tätig ist (Art. 31 Abs. 1 Bst. c iVm Art. 73 SteG). Keine gewerbliche Tätigkeit ist die Anlage und Verwaltung von Vermögen oder das Halten von Beteiligungen oder anderen Rechten (Art. 107 Abs. 3 der liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts; PGR).

Beschränkt sich die Tätigkeit eines Unternehmens darauf, das eigene Vermögen zu halten und zu verwalten, dann unterliegt es nicht mehr der Kapital- und Ertragssteuer, sondern der Vermögens- und Erwerbssteuer. Dies ist etwa bei einem Holdingunternehmen oder bei einem Unternehmen der Fall, das nur noch Eigentümer einer oder mehrerer Liegenschaften ist und dessen Tätigkeit sich darauf beschränkt, diese Liegenschaften zu verwalten, d.h. z.B. an Dritte zu vermieten. Unbeachtlich ist die Rechtsform dieses Unternehmens, also ob es sich um eine AG, Anstalt oder GmbH handelt.

Wechsel der Besteuerung

Die Situation, dass ein ursprünglich gewerblich tätiges Unternehmen, nur noch den Zweck hat, das eigene Vermögen zu verwalten, tritt regelmässig im Falle einer Unternehmensübergabe ein, d.h. der bisherige Inhaber eines Unternehmens, das gleichzeitig auch Eigentümer einer z.B. Gewerbeliegenschaft, in der dem Gewerbe nachgegangen wurde, ist, möchte das Unternehmen z.B. aus Altersgründen in andere Hände übergeben. Zu diesem Zweck wird von einem anderen Inhaber ein neues Unternehmen gegründet, welches das operative Geschäft, z.B. also das Baugeschäft, die

Spenglerei oder das Buchhaltungsbüro, übernimmt und sich in der Liegenschaft des bisherigen Unternehmens einmietet. Geht das bisherige Unternehmen keiner anderen Tätigkeit mehr nach, als die Liegenschaft zu halten und zu verwalten, dann unterliegt dieses Unternehmen, so müsste man aufgrund der obigen Ausführungen meinen, gemäss der ausdrücklichen Gesetzesbestimmung nicht mehr der Kapital- und Ertragssteuer, sondern der Vermögens- und Erwerbssteuer. Die erzielten Mieterträge wären diesfalls steuerfrei.

Die Praxis der liechtensteinischen Steuerverwaltung sieht in diesen Fällen, wie in allen anderen Fällen, in denen man die Besteuerungsart wechseln möchte, vor, dass dieser Wechsel der Besteuerungsart bei der Steuerverwaltung schriftlich zu beantragen ist. Die Verpflichtung der Praxis zur Antragstellung ist m. E. kein grösseres Problem, auch wenn es hierfür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Nachteilige Steuerfolgen

Problematisch bzw. für den betroffenen Unternehmer vielfach nachteilig sind dann die Voraussetzungen bzw. steuerlichen Folgen, welche die Steuerverwaltung an den Wechsel der Besteuerungsart insbesondere im beschriebenen Beispiel anknüpft. Die Steuerverwaltung verlangt von einem Unternehmen, wie im erwähnten Beispiel, dass es einerseits die auf der Liegenschaft gesetzesgemäss vorgenommenen Abschreibungen «wieder einbringt», d.h., die getätigten Abschreibungen wieder rückgängig macht. Dies führt im betreffenden Jahr zu einem unter Umständen äusserst namhaften Ertrag, der wiederum ertragssteuerpflichtig ist; und zwar regelmässig zum Ertragssteuersatz von 15 Prozent. Andererseits verlangt die Steuerverwaltung, dass der gesamte Gewinnvortrag sowie sämtliche Reserven des Unternehmens ausgeschüttet werden. Die Verpflichtung zur Ausschüttung des Gewinnvortrags und der Reserven führt zu einer Erhöhung des Ertragssteuersatzes von in der Regel 5 Prozent auf 20 Prozent (Art. 79 Abs. 3 SteG). Dadurch wird das Wiedereinbringen der Abschreibungen mit 20 Prozent besteuert.

Bei couponsteuerpflichtigen Unternehmen, also bei allen Unternehmen, deren Kapital in Anteile zerlegt ist, z.B. bei einer AG oder GmbH, ist auf den Ausschüttungsbetrag noch 4 Prozent Couponsteuer zu bezahlen.

Schliesslich verlangt die Steuerverwaltung die Neufestsetzung des Verkehrswertes der Liegenschaft. Dies führt häufig dazu, dass eine ältere Liegenschaft wesentlich höher steuerlich bewertet wird, als dies der Fall gewesen wäre, wenn eine Bewertung zum Zeitpunkt des Baus der Liegenschaft erfolgt wäre. Auf diesen neu festgesetzten Steuerwert, der bei Gewerbeliegenschaften, die häufig einen relativ hohen Ertrag abwerfen und daher über einen hohen Ertragswert verfügen, sehr hoch sein kann, ist Vermögenssteuer von bis zu 8 Promille geschuldet. Auch daraus resultiert ein steuerlicher Nachteil.

Es liegt auf der Hand, dass diese Praxis häufig zu unverhältnismässig hohen Steuerfolgen führt. Um diese zu verhindern oder jedenfalls zu mindern, ist in diesem Fall professioneller Rat gefragt. Dadurch können häufig im Sinne einer steuerlichen Gleichbehandlung auch die betreffenden Unternehmen von einer Steuerfreiheit der Mieterträge profitieren.



Dr. iur. Patrick Roth, Rechtsanwalt

mayer+roth

Mayer+Roth
Rechtsanwälte AG
Landstrasse 40
FL-9495 Triesen
T +423 392 25 35

www.rechtsanwaelte.li